



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Schweizer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Ruedi Streit, rudolf.streit@agriexpert.ch, 056 462 52 61

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Daten des Leitungskatasters sowie deren Verwendung sind entsprechend den Änderungsvorschlägen anzupassen.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Mit dem Leitungskataster sollen vorhandene Leitungen besser dokumentiert werden. Da sehr viele Leitungen auch durch Landwirtschaftsland führen, liegt eine bessere Dokumentation auch im Interesse der Grundeigentümer und Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Insbesondere sind Daten zur rechtlichen Sicherung der Leitungen (Dienstbarkeitsberechtigte, Vertragsdauer) von Interesse.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
18b, Abs. 1	Der LKCH besteht aus: a. einem nach den Gemeinden gegliederten Verzeichnis <u>der Netzeigentümerinnen und Netzeigentümer sowie</u> Netzbetreiberinnen und -betreiber;	Im Leitungskataster sind neben den Netzbetreibern auch die Netzeigentümer zu erfassen. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an transparenter Information über das Grundeigentum sind die Netzeigentümerinnen und Netzeigentümer von gleichem Interesse wie die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber.
18b, Abs. 1	b. einem Kataster der Leitungsnetze, der für vom Bundesrat bestimmte Werkleitungsmedien mindestens Folgendes enthält: 1. vom Bundesrat bestimmte Daten aus der Werkinformation; 2. Daten, <u>mindestens die Geodaten</u> , von weiteren Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, soweit sie im öffentlichen Grund verlaufen.	Im GeoIG sind die Daten, die von Leitungen im öffentlichen Grund aufgenommen werden, nicht im Detail bestimmt. Aus landwirtschaftliche Sicht fallen aber Leitungen zur Bewässerung und Entwässerung sowie auch Leitungen für den Transport von Gülle und Futter in Betracht. Diese Leitungen verlaufen hauptsächlich im Boden von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und haben einen landwirtschaftlichen Zweck. Es soll hier festgehalten werden, dass die Aufnahme solcher Leitungen in den LKCH nicht im öffentlichen Interesse sein kann. Dies ist bei der Bestimmung des Umfangs des LKCH durch den Bundesrat zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an transparenter Information über das Grundeigentum sind die Geodaten über die Leitungen von übergeordnetem Interesse (Geodaten: auf einem Plan dargestellter Verlauf der Leitungen). Diese Daten sind auch nicht besonders schützenswert. Geodaten sind aber besonders wichtig, wenn beispielsweise im Bereich von unterirdisch verlaufenden Leitungen gebaut werden soll. Weiter von Bedeutung sind Daten zur rechtlichen Sicherung der Leitung, insbesondere die Dienstbarkeitsberechtigten und die Vertragsdauer. Mit einer einfachen und transparenten Information über die Geodaten und Dienstbarkeitsdaten der Leitungen im Boden können so Gefährdungen der Leitungen verringert werden.
18d, Abs. 2	² Die Netzbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet, den Kantonen die Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen, <u>wobei mindestens die Geodaten und die Dienstbarkeitsdaten in einheitlicher Form und Umfang zu liefern sind.</u>	Die Lieferung der Daten von bestimmten Leitungen an eine zentrale Stelle macht durchaus Sinn und wird unterstützt. Allerdings ist das nur dann sinnvoll, wenn der Mindestumfang der zu liefernden Daten festgelegt wird. Aus unserer Sicht sind mindestens die Geodaten und die Dienstbarkeitsdaten (insbesondere Dienstbarkeitsberechtigte und Vertragsdauer) in einheitlicher Form und Umfang zu liefern. Eine einheitliche Datenlieferung dürfte auch im Interesse der Netzbetreiber sein.
18d, Abs. 3	³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von weiteren Leitungen zur Versorgung und Entsorgung <u>haben bei der Lieferung der sind verpflichtet, den Kantonen Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 an</u>	Es ist richtig, dass die notwendigen Daten von Leitungen im öffentlichen Grund durch die Gemeinden an den Kanton geliefert werden. Da unter den Eigentümerinnen und Eigentümern von Leitungen im öffentlichen Grund auch Privatpersonen und Landwirte sind und diese oftmals die notwendigen Daten

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

	<u>die Kantone mitzuwirken zur Verfügung zu stellen. Der Kanton kann bestimmen, dass Diese Daten sind von den Gemeinden zur Verfügung zu stellen gestellt werden müssen. Den Eigentümerinnen und Eigentümern von privaten Leitungen im öffentlichen Grund werden keine Kosten belastet.</u>	nicht so einfach zur Verfügung stellen können, stellt die vorgesehene Pflicht eine zu grosse Belastung dar. Da die Leitungen im öffentlichen Grund verlaufen, dürfte der öffentliche Grundeigentümer bereits die notwendigen Voraussetzungen haben, um die notwendigen Daten unter Mitwirkung der Leitungseigentümer liefern zu können. Daher ist die Pflicht für die Eigentümerinnen und Eigentümer auf die Mitwirkung zu reduzieren. Zudem sind ihnen für die Mitwirkung bei der Datenlieferung auch keine Kosten zu belasten.
18f, Abs. 1	¹ Der Bundesrat regelt den Zugang zum LKCH und die Modalitäten seiner Nutzung. Er berücksichtigt dabei die öffentlichen und privaten Interessen an der Werkinformation und an den Daten über private Leitungen im öffentlichen Grund, insbesondere die Interessen bezüglich des Schutzes und der Sicherheit. <u>Die Geodaten der Leitungsnetze gem. Art. 18b, Abs. 2, sind ohne Einschränkung öffentlich zugänglich.</u>	Die Kenntnis des Leitungsverlaufes in einem Grundstück sind insbesondere im Hinblick auf die Geodaten der Leitung von öffentlichem Interesse, da damit einfach und transparent über wichtige Bestandteile des Grundstückes informiert werden kann. In verschiedenen Fällen (z. B. landwirtschaftliche Bodenbearbeitung, Unterhalt von Entwässerungssystemen und oberflächlichen Infrastrukturen wie Strassen) ist eine einfache Abfrage zu Informationen über allfällige Leitungen im Grundstück von hohem Interesse. Daher sind diese Informationen ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich zu machen.
Art. 39a, Abs.4	⁴ Die Netzbetreiberinnen und -betreiber tragen die Kosten für das Erheben, das Digitalisieren und das Nachführen der Werkinformation sowie die Weiterleitung der Daten für den LKCH. <u>Der Kanton regelt, wer die Kosten für das Erheben und Digitalisieren der Daten von privaten Leitungen im öffentlichen Grund trägt. Für die Datenlieferung zu privaten Leitungen im öffentlichen Grund sind den Eigentümerinnen und Eigentümern der Leitungen keine Kosten aufzuerlegen.</u>	Wie bereits unter den Bemerkungen zu Änderungen in Art. 18d, Abs. 3, erläutert, sind den Eigentümerinnen und Eigentümern von privaten Leitungen im öffentlichen Grund keine Gebühren zu belasten.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
		keine Bemerkungen